

# Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

## Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW)

Aufgrund der §§ 7, 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Ausschuss nach dem Denkmalschutzgesetz

- (1) Dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird die Aufgabe des Denkmalsausschusses gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen.
- (2) An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz in den Sitzungen des Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss können für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach dem Denkmalschutzgesetz NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als untere Denkmalbehörde zuständig, sofern nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät im Rahmen der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW
  1. den Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz NRW,
  2. Wahlvorschläge von sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 Denkmalschutzgesetz NRW,
  3. den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 Denkmalschutzgesetz NRW,

über die der Rat entscheidet.

- (3) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet im Rahmen der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW über die Berufung von ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege und die Abgrenzung ihrer Aufgabenbereiche gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz NRW. Die Eintragung sowie Austragung von Denkmälern in die/ aus der Denkmalliste der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW wird dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss regelmäßig zur Kenntnis gegeben.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes“ vom 18.04.1995 außer Kraft.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 04.11.2015

Lutz Urbach

Bürgermeister